



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2016  
(OR. fr)

5145/01  
DCL 1

PECHE 10

### FREIGABE

---

des Dokuments	5145/01 RESTREINT
vom	25. Januar 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Gründung der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---



5145/01

RESTREINT

PECHE 10

**I-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats  
für den AStV

Nr. Kommissionsvorschlag: 14065/00 PECHE 220 RESTREINT - SEK(2000) 2067 endg.

Betr.: Annahme des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Gründung der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean aufzunehmen

1. Die Empfehlung der Kommission an den Rat, sie zu Verhandlungen über die Gründung der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean zu ermächtigen, ist am 30. November 2000 beim Rat eingegangen.
2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik", die diese Empfehlung in ihren Sitzungen vom 18. und 25. Januar 2001 geprüft hat, ist zu einer Einigung gelangt über die in der Anlage wiedergegebene Fassung des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Gründung der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean aufzunehmen.

Die dänische Delegation hält bislang einen parlamentarischen Prüfungsvorbehalt aufrecht.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen;
  - zu beschliessen, dass zur Annahme des in der Anlage enthaltenen Beschlusses durch den Rat gemäß Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates das schriftliche Verfahren<sup>1</sup> angewendet wird.

<sup>1</sup> Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens ist erforderlich, da die Verhandlungssitzung der von dieser künftigen Kommission betroffenen Parteien während der Zusammenkunft vom 6.-9. Februar 2001 stattfindet.

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

zur Ermächtigung der Kommission,  
Verhandlungen über die Gründung  
der Fischereikommission für den südwestlichen Indischen Ozean aufzunehmen

Der Rat ermächtigt die Kommission,

- mit den übrigen Interessierten Verhandlungen über die Schaffung einer regionalen Fischereiorganisation für die Gewässer des Indischen Ozeans aufzunehmen;
- die Verhandlungen im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss, der sie bei ihrer Aufgabe unterstützen soll, und im Rahmen der als Anlage beigefügten Direktiven zu führen.

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Die Europäische Kommission beteiligt sich im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen über die Gründung einer regionalen Fischereiorganisation, deren Aufgabe die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände an nicht weit wandernden Fischarten und deren nachhaltige Entwicklung in den Gewässern des Indischen Ozeans ist, damit die Vollmitgliedschaft der Gemeinschaft in dieser Organisation sichergestellt wird. Sie trägt dafür Sorge, dass die Gemeinschaft in diesem Rahmen in der Lage ist, ihre Fischereii Interessen in dem betreffenden Gebiet zu wahren und ihre Zuständigkeit für die Fischerei auszuüben, indem sie einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der künftigen Organisation leistet.

Bei den Fischereiresourcen, für die diese regionale Fischereiorganisation zuständig sein soll, handelt es sich um die nicht weit wandernden Fischarten.

Die Europäische Kommission achtet darauf, dass das geografische Gebiet, das in die Zuständigkeit der künftigen Organisation fallen soll, der Indische Ozean ist und sich nicht weiter erstreckt als die statistischen Gebiete 51 und 57 der FAO.

Die Europäische Kommission führt diese Verhandlungen unter Berücksichtigung

- der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
- der Grundsätze des Übereinkommens vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die sowohl innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen als auch darüber hinaus vorkommen (gebietsübergreifende Bestände), und der weit wandernden Fischbestände,

- des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und insbesondere des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See,
- der Ziele der Politik der Entwicklungszusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans.

Die Europäische Kommission trägt dafür Sorge, dass alle Mitgliedstaaten, die Interesse an der Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände an nicht weit wandernden Fischarten im Indischen Ozean gezeigt haben, ordnungsgemäß gehört und zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

Die Europäische Kommission trägt dafür Sorge, dass alle - selbst vorläufige - Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Fischbestände sowie für verwandte Arten im Rahmen der anzuwendenden Regelung auf zuverlässigsten wissenschaftlichen Angaben basieren. Sollten keine zuverlässigen wissenschaftlichen Angaben verfügbar sein, trägt sie dafür Sorge, dass die Maßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip entsprechend den Grundsätzen des Völkerrechts getroffen werden.

2. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass der als Ergebnis der Verhandlungen zu erwartende Übereinkommensentwurf Bestimmungen enthält, die der Gemeinschaft den Beitritt ermöglichen.
3. Die Kommission hält den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden.